

FAQ für Abfallsammler /-beförderer

1. Ist mein Betrieb anzeigepflichtig?

Wenn Sie gewerblich im Transportgewerbe tätig sind und nicht gefährlichen Abfall sammeln/befördern, unterliegen Sie der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG.

Für Sammler / Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist die Anzeigepflicht erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des KrWG (also ab dem 01.06.2014) anzuwenden.

2. Was bedeutet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“?

Wenn Sie, ohne Transportunternehmer zu sein, im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit (ggf. selbst erzeugte) Abfälle befördern, ist Ihr Unternehmen unter diesen Begriff zu fassen. Dies ist z. B. häufig im Handwerk der Fall, wenn die handwerkliche Tätigkeit den Transport der dabei anfallenden Abfälle umfasst.

3. Muss jeder einzelne Transport angezeigt werden?

Nein, die Anzeige nach § 53 KrWG bezieht sich auf die Tätigkeit des Sammelns / Beförderns, nicht auf einen bestimmten Transportvorgang. Unabhängig hiervon ist die Anzeige der Sammlung nach § 18 KrWG, die bei der jeweiligen unteren Abfallbehörde anzuzeigen ist. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Landkreis / kreisfreie Stadt.

4. Können mit der Anzeige auch gefährliche Abfälle transportiert werden?

Nein, um gefährlichen Abfall transportieren zu können ist eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich. Informationen hierzu finden Sie unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

5. Ich habe eine „alte“ Transportgenehmigung nach § 49 KrW-AbfG, bin ich trotzdem anzeigepflichtig?

Eine nach § 49 KrW-/ AbfG erteilte Transportgenehmigung gilt nach der Übergangsvorschrift des § 72 (5) KrWG als Erlaubnis nach § 54 KrWG bis zum Ende ihrer Befristung weiter.

Die Anzeigepflicht entfällt gem. § 53 (1) KrWG für diese Erlaubnisinhaber, jedoch nur soweit die Tätigkeit von der Erlaubnis erfasst ist. Wenn Sie eine Transportgenehmigung haben, die inhaltlich auf bestimmte Abfälle beschränkt ist, gilt die Anzeigepflicht für diese Abfälle nicht. Sollten Sie aber Abfälle transportieren wollen, die nicht in Ihrem Bescheid genannt sind, ist eine Anzeige erforderlich.

6. Wie ist die Anzeige zu erstatten?

Über den Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) steht Ihnen das Formblatt Anzeige im pdf Format zum Download zur Verfügung. Dieses übersenden Sie vollständig ausgefüllt an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim -vorzugsweise in elektronischer Form an die Emailadresse: abfallanzeige@gaa-hi.niedersachsen.de Dabei ist es nicht erforderlich, das Formblatt mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Bitte fügen Sie Ihrer Anzeige die Kopie der Gewerbeanmeldung und – soweit vorhanden - die EU-Gemeinschaftslizenz bzw. die Güterkraftverkehrserlaubnis bei.

7. Sind Entsorgungsfachbetriebe nach § 53 KrWG anzeigepflichtig?

Ja.

8. Müssen Entsorgungsfachbetriebe erneut anzeigen, wenn bereits vor dem 01.06.2012 eine Anzeige nach § 51 KrWG-/AbfG erstattet worden ist?

Nein, in Niedersachsen ist eine nach § 51 KrWG-/AbfG erfolgte Anzeige der Fachbetriebseigenschaft bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums des derzeitigen Zertifikats gültig. Nur wenn Sie nach dem 01.06.2012 Ihre Fachbetriebseigenschaft das erste mal oder wiederholt anzeigen, weil Sie ein neues Zertifikat erhalten haben, ist dieses mit dem Anzeigeformular vorzulegen.

9. Ich habe noch keine behördliche Bestätigung meiner Anzeige erhalten, darf ich trotzdem schon Transporte durchführen?

Maßgeblich ist, dass die Tätigkeit vor deren Aufnahme der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

Um bei der Sammel- bzw. Beförderungstätigkeit bei Kontrollen auf der Straße rasch und bis zum Vorliegen einer behördlichen Bestätigung nachweisen zu können, dass Sie Ihre Anzeigepflicht nach dem KrWG als Sammler und Beförderer erfüllt haben, kann dies mittels des ausgefüllten Anzeigeformulars und eines Nachweises über die Übermittlung der Anzeige an die zuständige Behörde (z.B. E-Mail mit Absendevermerk) erfolgen. Sobald Ihnen die behördliche Bestätigung vorliegt, sollte diese im Fahrzeug in Kopie mitgeführt werden.

10. Muss ich meine Fahrzeuge mit dem „A-Schild“ ausrüsten?

Wenn Sie die Frage 1. mit „ja“ beantwortet haben, ist auch diese Frage mit „ja“ zu beantworten, da Sie gewerblich im Transportgewerbe tätig sind.

Für „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ Tätige ist die Kennzeichnung der Fahrzeuge nicht vorgeschrieben.

11. Gibt es Übergangsfristen für...

- ...die Anzeigeerstattung ?

Nein, die Tätigkeit des Sammelns / Beförderns ist vor deren Aufnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- ...die A-Schild-Kennzeichnung?

Grundsätzlich nicht, jedoch ist auch den zuständigen Behörden i. d. R. bekannt, dass es mit der neu geschaffenen (ausgeweiteten) Kennzeichnungspflicht vorübergehend zu Lieferengpässen hinsichtlich der A-Schilder kommen kann. Aus diesem Grund liegt es im Ermessen der Vollzugsbehörde, ob sie im Einzelfall vom Gebrauch des Bußgeldtatbestands für die unterlassene Kennzeichnung bis zum 01.09.12 absieht.